



Code of Conduct: Fehlverhalten und Konsequenzen

Grundprinzipien

1. Die grundsätzliche Idee des vorliegenden CoC ist es, die Basis für ein verantwortungsvolles Miteinander zu legen. Da dieses aber auf vielfältigen Interaktionen beruht, die nicht alle im Detail geregelt werden können und sollen, steht im Vordergrund das Prinzip eines respektvollen, wertschätzenden und konstruktiven Miteinanders basierend auf den Wertehaltungen der FH des BFI Wien und nicht unbedingt die spezifische, in diesem CoC festgelegte Regelung. Dementsprechend wird Fehlverhalten als eine Missachtung der Werte und des Grundprinzips des sozialen Miteinanders gesehen.
2. Die Nichteinhaltung von Bestimmungen des CoC zieht Konsequenzen nach sich. Diese können sehr unterschiedlich in ihrer Abstufung sein – vom bloßen „Ansprechen“ über Verwarnungen bis hin zu arbeitsrechtlichen- oder studienrechtlichen Schritten – und sichtbar oder unsichtbar für Personengruppen über die direkt Betroffenen hinaus. Die Konsequenzen sind abhängig von der Schwere des Fehlverhaltens und dem (Rechts-)verhältnis zu einer bestimmten Stakeholder:innengruppe (Mitarbeitende, Studierende, nebenberuflich Lehrende, sonstige Vertragspartner etc.).
3. Mit dem CoC soll eine gegenseitige Verantwortung zur Einhaltung einhergehen. Das bedeutet, dass alle der FH verbundenen Personen bzw. Stakeholder:innengruppen sowohl einander verantwortlich sind (also z.B. Studierende untereinander oder Mitarbeiter:innen untereinander) als auch dem jeweiligen (vertraglichen) Gegenüber (also z.B. der Geschäftsführung).
4. Die Meldung von Fehlverhalten soll niederschwellig möglich sein (mündlich, leichter Zugang zu Ansprechpersonen, Informationen etc.) und möglichst an unteren Eskalationsstufen starten (d.h. nicht jede Meldung direkt an die Geschäftsführung/das Rektorat).
5. Sämtliche bereits geltende Bestimmungen, Verträge, geltendes Arbeitsrecht etc., wie insbesondere Arbeitsverträge, die Hausordnung, Betriebsvereinbarungen, Aktenvermerke der Geschäftsführung etc. sind dem CoC übergeordnet. In diesem Sinne ergänzt der CoC die genannten Bestimmungen.
6. Mit ihrer Unterschrift (auf dem Arbeitsvertrag, dem Ausbildungsvertrag oder dem Vertrag für nebenberuflich Lehrende) stimmen Mitarbeitende, Studierende oder nebenberuflich Lehrende den Vereinbarungen des CoC zu. Auf dieser Grundlage sind anschließenden Konsequenzen im Fall von Verstößen möglich.



Folgende erste Ansprechpersonen für die Meldung von Fehlverhalten stehen zur Verfügung:

- Direkte Führungskraft (bei Mitarbeitenden)
- Betriebsrat (bei Mitarbeitenden)
- LV-Leitung/Lehrende (bei Studierenden)
- Fachbereichsleitung (bei Studierenden und nebenberuflich Lehrenden)
- ÖH (bei Studierenden)
- Koordination (bei Studierenden und nebenberuflich Lehrenden)
- Studiengangsleitung (bei Studierenden und nebenberuflich Lehrenden)
- Gender & Diversity Beauftragte: M. Roßhap (bei allen)

Weiters steht auch eine psychologische Betreuung und Beauftragte für studentische Frauenfragen (A. Groh) für Beratung zur Verfügung.

Im Fall von Nichteinhaltung der gegenseitigen Erwartungshaltungen, die im CoC angeführt sind, bzw. Verstößen gegen den CoC, kommen folgende Prinzipien zum Tragen:

Das Fehlverhalten bzw. der Verstoß gegen den CoC soll grundsätzlich auf der Ebene gelöst werden, auf der er aufgetreten ist bzw. von der Person, bei der eine Meldung eingegangen ist, der Situation entsprechend und eigenverantwortlich adressiert werden. Letzteres beinhaltet normalerweise, dass bilaterale Gespräche mit den betroffenen Personen stattfinden und danach individuell und situationsadäquat über die nächsten Schritte entschieden wird (z.B. Einbeziehung weiterer Personen). Wenn die Person, bei der die Meldung eingeht, nicht zuständig ist, soll dies gleich – unter Angabe einer passenden Ansprechperson – rückgemeldet werden.

Eine Ausnahme davon bilden schwerwiegende Verstöße gegen den CoC durch Studierende, Mitarbeiter:innen oder Lehrkörper der FH des BFI Wien, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen bzw. der begründete Verdacht für solche Konsequenzen besteht. Solche Verstöße sind an die Studiengangs- bzw. Abteilungsleitung zu eskalieren, die bis zur Klärung des Falls die Verantwortung übernimmt. Gespräche zur Klärung sind verpflichtend, unter dem Vier-Augen-Prinzip durchzuführen und bei schwerwiegenden Verstößen zu dokumentieren.

In solchen Fällen ist jedenfalls die Geschäftsführung und gegebenenfalls das Rektorat in Kenntnis zu setzen. In jedem Fall ist dem Schutz der Persönlichkeitsrechte, der Schutzbedürftigkeit und den Wünschen der:des Betroffenen besondere Aufmerksamkeit entgegenzubringen. Das Ergebnis dieses Gesprächs/dieser Gespräche bildet die Entscheidungsgrundlage für die nachfolgenden Schritte und die Ableitung von Konsequenzen.